Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/954

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5153/63

Bonn, den 6. Februar 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 28. November 1962 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Auf Grund des Beschlusses des Rates der EWG vom 13. Dezember 1962 ist der genannte Kommissionsvorschlag dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zwecks Anhörung zugeleitet worden.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 20 des Rates zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch wird seit dem 30. Juli 1962 angewendet; die Verordnung regelt auch den Handel mit Lebendvieh.

Eine ähnliche Verordnung, die ebenfalls Lebendvieh betrifft, soll ab 1. November 1962 für Rindfleisch angewendet werden.

Die genannten Verordnungen ersetzen die Vielfalt der traditionellen Schutzmaßnahmen an der Grenze durch eine einheitliche Regelung, um den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu erleichtern; die im Rahmen dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen werden im Laufe der Übergangszeit schrittweise abgebaut.

Die durch die genannten Verordnungen eingeführte Regelung wird jedoch so lange nicht die erwarteten Wirkungen haben, als der innergemeinschaftliche Handel mit Schweinen und Rindern durch die bestehenden Unterschiede zwischen den veterinärrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten erschwert wird.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und parallel zu den bereits beschlossenen Verordnungen über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen müssen daher Maßnahmen getroffen werden, um die genannten Unterschiede zu beseitigen; es ist daher erforderlich, die veterinärrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen.

Zwar haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 36 des Vertrags das Recht, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren gerechtfertigten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen aufrechtzuerhalten; dieses Recht entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die den Verboten und Beschränkungen zugrunde liegenden Vorschriften aneinander anzugleichen, soweit die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede eine Erschwerung für die Verwirklichung und das Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik darstellen.

Im Rahmen dieser Angleichung muß dem Versandland die Verpflichtung auferlegt werden, dafür zu sorgen, daß die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder und -schweine, ferner die Herkunfts- und Verladeorte dieser Tiere sowie die Transportmittel bestimmte Voraussetzungen in veterinärpolizeilicher Hinsicht erfüllen, um sicherzustellen, daß diese Tiere keine Quelle für die Verbreitung ansteckender Krankheiten werden.

Damit die Mitgliedstaaten die Gewähr dafür haben, daß diese Voraussetzungen beachtet werden, ist es zweckmäßig, die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung durch einen beamteten Tierarzt vorzusehen; die Bescheinigung soll den Tiersendungen beigefügt werden und bis zum Eintreffen im Bestimmungsland bei ihnen verbleiben.

Die Mitgliedstaaten müssen das Recht haben, das Verbringen von Rindern und Schweinen in ihr Gebiet zu untersagen, wenn festgestellt wird, daß diese von einer ansteckenden Krankheit befallen, einer solchen Erkrankung verdächtig sind, oder, ohne selbst erkrankt zu sein, eine solche Krankheit übertragen können; dies gilt ebenso für den Fall, daß die Tiere nicht den von der Gemeinschaft erlassenen veterinärpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

Es ist nicht gerechtfertigt, den Mitgliedstaaten zu erlauben, aus anderen als veterinärpolizeilichen Gründen das Verbringen von Rindern und Schweinen in ihr Gebiet zu untersagen. Dem Absender oder seinem Bevollmächtigten muß daher auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, die Tiere in das Versandland zurückzubefördern, sofern dem keine veterinärpolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, die Gründe für ein Verbot zu beurteilen, muß dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sowie der zuständigen Behörde des Versandlandes eine Begründung dieses Verbots gegeben werden.

Um den Absender im Falle eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Behörde des Bestimmungslandes über die Berechtigung eines Verbots ein zusätzliches Beweismaterial zu geben, erscheint es angebracht, ihm die Möglichkeit einzuräumen, das Gutachten eines neutralen tierärztlichen Sachverständigen einzuholen.

Es ist möglich, ohne auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes Risiken einzugehen, in bestimmten Fällen und für bestimmte Tierarten die in dieser

Richtlinie vorgesehenen allgemeinen Vorschriften dadurch elastisch zu gestalten, daß die Bestimmungs- und Transitländer allgemeine oder besondere Abweichungen zulassen können.

Auf einigen Gebieten, auf denen sich besondere Probleme ergeben, kann die Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten erst im Anschluß an eine eingehendere Prüfung verwirklicht werden.

Es empfiehlt sich, ein Revisionsverfahren für die Anlagen B—D vorzusehen, da die darin erwähnten Regeln der Entwicklung unterliegen. Mit Rücksicht auf den technischen Charakter dieser Regeln ist es angebracht, eine solche Revision der Kommission zu übertragen. Eine etwaige Änderung der Anlage A soll jedoch dem Rat vorbehalten bleiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern und Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) Betrieb: landwirtschaftlicher Betrieb oder amtlich überwachter Händlerstall, der im Gebiet eines Mitgliedstaates liegt und in dem Zucht-, Nutz- oder Schlachttiere überlicherweise gehalten oder aufgezogen werden;

b) Schlachttiere: Rinder und Schweine, die dazu bestimmt sind, unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland zu einem Schlachthof gebracht zu werden, um dort in kürzester Frist geschlachtet zu werden;

c) Zucht- und Nutztiere: alle übrigen Rinder und Schweine, insbesondere solche, die zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind;

d) Tuberkulosefreies Rind: Rind, das den in der Anlage A zu I 1 genannten Bedingungen entspricht;

e) Amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in der Anlage A zu I 2 genannten Bedingungen entspricht;

f) Brucellosefreies Rind: Rind, das den in der Anlage A zu II A 1 genannten Bedingungen entspricht;

g) Amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in der Anlage A zu II A 2 genannten Bedingungen entspricht;

h) Brucellosefreier Rinderbestand: Rinderbestand, der den in der Anlage A zu II A 3 genannten Bedingungen entspricht;

i) Brucellosefreies Schwein: Schwein, das den in der Anlage A zu II B 1 genannten Bedingungen entspricht;

k) Brucellosefreier Schweinebestand: Schweinebestand, der den in der Anlage A zu II B 2 genannten Bedingungen entspricht;

l) Seuchenfreie Zone: Zone mit einem Durchmesser von 20 km, in der nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung — vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 3 Absatz 12 —
   - — bei Rindern und Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche
   - — bei Schweinen allein darüber hinaus kein Fall von Schweinepest und ansteckender Schweinelähme

   aufgetreten ist;

m) Beamteter Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaates bezeichneter Tierarzt;

n) Versandland: Mitgliedstaat, von dem aus Rinder und Schweine in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden;

o) Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den Rinder und Schweine aus einem anderen Mitgliedstaat versandt werden;

p) Transitland: Mitgliedstaat, durch den Rinder und Schweine von einem in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß nur solche Rinder und Schweine aus seinem Gebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates versandt werden, die den allgemeinen Bedingungen nach Absatz 2 sowie den für bestimmte Kategorien von Rindern und Schweinen in den Absätzen 3 bis 7 vorgesehenen besonderen Bedingungen entsprechen.

(2) Die von dieser Richtlinie betroffenen Rinder und Schweine müssen

a) am Tage der Verladung frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit sein;

b) auf einem Betrieb erworben worden sein;

c) dort während der letzten 30 Tage vor der Verladung gehalten worden sein; der Betrieb muß nach amtlicher Feststellung folgenden Bedingungen entsprechen:
   - — er muß im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegen;
   - — auf dem Betrieb selbst darf seit mindestens 3 Monaten vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Rinderbrucellose und — soweit es sich um Schweine handelt — darüber hinaus kein Fall von Schweinebrucellose, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme aufgetreten sein;
   - — auf dem Betrieb dürfen des weiteren seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung keine sonstigen auf die betreffende Tierart

übertragbaren Krankheiten aufgetreten sein, die im Versandland einer Melde- oder Anzeigepflicht unterliegen;

d) durch amtliche oder amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sein, an deren Stelle bei Schweinen ein dauerhafter, die Identifizierung sichernder Stempelaufdruck treten kann;

e) unmittelbar vom Betrieb

— abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Rinder und Schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen;

— getrennt nach Zucht- und Nutztieren und nach Schlachttieren;

— in vorher gereinigten und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert werden;

f) nach Maßgabe der Bestimmungen des Buchstaben e) von der Verladestelle aus ins Bestimmungsland verladen werden; die Verladestelle muß im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegen;

g) unmittelbar nach der Verladung in kürzester Frist der abfertigenden Grenzübergangsstelle des Versandlandes zugeleitet werden;

h) während des Versands in das Bestimmungsland von einer Gesundheitsbescheinigung nach Maßgabe der Anlage E (Muster I bis Muster IV) begleitet werden, die am Tage der Verladung zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes ausgestellt sein muß und von diesem Tage an 10 Tage Gültigkeit hat.

(3) Zucht- und Nutzrinder im besonderen müssen

a) spätestens 15 Tage oder frühestens 4 Monate vor der Verladung gegen die Maul- und Klauenseuchetypen A, O und C mit einem von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassenen und geprüften Impfstoff, der auf der Grundlage inaktivierter Viren hergestellt ist, schutzgeimpft worden sein;

b) aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand stammen und selbst tuberkulosefrei sein, insbesondere bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und B durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert haben;

c) aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand stammen und selbst brucellosefrei sein, insbesondere bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben;

d) wenn es sich um milchgebende Rinder handelt, frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung sein; darüber hinaus darf eine nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage D durchgeführte Milchanalyse weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime geführt haben.

(4) Zucht- und Nutzschweine im besonderen müssen aus einem brucellosefreien Schweinebestand stammen und selbst brucellosefrei sein, insbesondere bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben; die Blutserumagglutination wird nur bei den Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

(5) Schlachttiere im besonderen dürfen nicht zu den Rindern oder Schweinen gehören, die nach Maßgabe eines von einem Mitgliedstaat durchgeführten Seuchentilgungsverfahrens auszumerzen sind.

(6) Schlachtrinder im besonderen, soweit sie älter als 4 Monate sind, müssen

a) spätestens 15 Tage oder frühestens 4 Monate vor der Verladung gegen die Maul- und Klauenseuchetypen A, O und C mit einem von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassenen und geprüften Impfstoff, der auf der Grundlage inaktiver Viren hergestellt ist, schutzgeimpft worden sein;

b) falls sie nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand stammen, negativ auf eine nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und B durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe reagiert haben;

c) falls sie weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand stammen, bei einer nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben.

(7) Zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sind auch zugelassen: Zucht-, Nutz- und Schlachttiere, die auf einem zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt erworben worden sind, sofern dieser folgenden Bedingungen entspricht:

— er muß unter Aufsicht eines beamteten Tierarztes stehen;

— er muß im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone liegen und darüber hinaus an einem Ort abgehalten werden, an dem am gleichen Tage kein anderer Viehmarkt stattfindet;

— er darf — nach vorhergehender Desinfektion — nur entweder als Markt für Zucht- und Nutztiere oder als Markt für Schlachttiere dienen, wobei alle aufgetriebenen Tiere den auf sie anwendbaren Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, wie sie in den Absätzen 2 bis 6 — mit Ausnahme des Absatzes 2 Buchstabe b) — sowie in Artikel 4 vorgeschrie-

ben sind, entsprechen müssen, insbesondere nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe e) auf den Markt befördert worden sind.

Auf solchen Märkten erworbene Tiere müssen unmittelbar von dort nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstaben e) und g) der Verladestelle zugeleitet und in das Bestimmungsland versandt worden.

(8) Die zuständige Zentralbehörde des Versandlandes bestimmt, welche Märkte im Sinne des Absatzes 7 als Märkte für Zucht- und Nutztiere oder als Märkte für Schlachttiere zugelassen werden. Sie teilt diese Zulassungen und die Bezeichnung dieser Märkte den zuständigen Zentralbehörden der übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(9) Die zuständige Zentralbehörde des Versandlandes regelt, in welcher Weise die amtliche Überwachung der in Absatz 7 vorgesehenen Märkte im einzelnen durchzuführen ist.

(10) Im Fall des Absatzes 7 sind entsprechende Angaben in die Gesundheitsbescheinigungen nach Anlage E (Muster I bis Muster IV) aufzunehmen.

(11) Die zuständige Zentralbehörde des Versandlandes regelt, in welcher Weise die amtliche Überwachung der Händlerställe im einzelnen durchzuführen ist.

(12) War der Betrieb oder war die Zone wegen des Auftretens einer auf die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit amtlich angeordneten Sperrmaßnahmen unterworfen, so beginnen die in Absatz 2 Buchstabe c) Unterabsätze 1 bis 3 und Artikel 2 Buchstabe l) bezeichneten Fristen von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem diese Sperrmaßnahme amtlich aufgehoben wurde.

Artikel 4

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Regelung durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft müssen alle für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Zucht- und Nutztiere seit mindestens 6 Monaten, Schlachttiere seit mindestens 3 Monaten vor Beginn der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) bezeichneten 30-Tage-Frist auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden sein.

Sofern diese Tiere jünger sind als 6 bzw. 3 Monate, müssen sie seit ihrer Geburt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden sein.

(2) In allen Fällen des Absatzes 1 sind entsprechende Angaben in die Gesundheitsbescheinigung nach Anlage E (Muster I bis Muster IV) aufzunehmen.

Artikel 5

Die für die Impfung nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe a) benötigten Impfstoffe sind, wenn sie nicht in dem betreffenden Mitgliedstaat hergestellt werden, in einem anderen Mitgliedstaat zu erwerben, es sei denn, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder ein Mangel an bisher als geeignet anerkannten Impfstoffen einen Erwerb außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendig macht. Falls künftig andere Virustypen oder Varianten der Maul- und Klauenseuche als die Typen A, O und C auftreten sollten, gegen die die bisher verwendeten Impfstoffe keinen oder nur einen unvollständigen Schutz bieten, kann jeder Mitgliedstaat beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen für eine entsprechende Vakzinezusammensetzung und die Anwendung dieser Impfstoffe treffen. Gleichzeitig unterrichtet er die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission kann veranlassen, daß bei ihr Beratungen über die getroffenen und gegebenfalls zu treffenden Maßnahmen aufgenommen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Liste der Grenzübergangsstellen mit, die beim Verbringen von Rindern und Schweinen in sein Gebiet zu benutzen sind.

(2) Jedes Bestimmungsland kann verlangen, daß der Absender oder sein Bevollmächtigter die zuständige Behörde dieses Landes binnen bestimmter Fristen von der Ankunft eines Rinder- oder Schweinetransportes, insbesondere über seinen Umfang, die Grenzübergangsstelle sowie die voraussichtliche Ankunftszeit unterrichtet.

(3) Jedes Bestimmungsland kann das Verbringen von Rindern und Schweinen in sein Gebiet untersagen, wenn

a) diese von einer im Bestimmungsland anzeige- oder meldepflichtigen Tierkrankheit befallen, einer solchen Erkrankung verdächtigt sind, oder — ohne selbst erkrankt zu sein — verdächtig sind, derartige Erkrankungen auf andere Tiere zu übertragen, oder

b) bei ihnen die Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht beachtet worden sind.

In Entscheidungen nach Satz 1 muß auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten die Rückbeförderung in das Versandland zugelassen werden, sofern dem nicht veterinärpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann, sofern es sich um eine Sendung von Schlachttieren handelt, aus veterinärpolizeilichen Gründen den Schlachthof bestimmen, dem diese Sendung zugeleitet werden muß, sowie die Frist festlegen, innerhalb derer die Tiere abgeschlachtet werden müssen.

(5) Stellen sich Gründe, die eine Maßnahme nach Absatz 3 Satz 1 gerechtfertigt hätten, erst nach dem Verbringen von Zucht- und Nutztieren in das Gebiet des Bestimmungslandes heraus, so hat die zuständige Zentralbehörde des Versandlandes auf Antrag der zuständigen Zentralbehörde des Bestim-

mungslandes die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und ihr deren Ergebnis unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die gemäß Absatz 3 und 4 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörde sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begründen. Auf Antrag müssen diese Entscheidungen einschließlich der Gründe dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, unter Beifügung einer Belehrung, aus welcher der Antragsteller entnehmen kann, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen.

Die vorbezeichneten Entscheidungen sind ebenfalls der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Die Bestimmungsländer können für den Einzelfall oder allgemein einem oder mehreren Versandländern gegenüber die Genehmigung erteilen, daß

a) die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche

— in Abweichung von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a) bei Schlachtrindern dann entfällt, wenn im Versandland und in den in Betracht kommenden Transitländern nach amtlicher Feststellung seit mindestens 6 Monaten, vom Tage der Verladung an gerechnet, kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist,

— in Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe a) bei Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern durch eine frühestens 10 Tage vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassenen und geprüften und von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche durchgeführte Impfung ersetzt werden kann;

b) Zucht- und Nutzrinder in Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) aus einem brucellosefreien Rinderbestand stammen;

c) Schlachtrinder in Abweichung von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b) positiv auf die Tuberkulinprobe reagiert haben;

d) Schlachtrinder in Abweichung von Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe c) bei einer Blutserumagglutination einen Titer von 30 oder mehr Internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter aufgewiesen haben.

(2) Erteilt ein Bestimmungsland eine allgemeine Genehmigung nach Absatz 1, so hat es die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Erteilt ein Bestimmungsland eine der in Absatz 1 vorgesehenen Genehmigungen, so ist im Falle eines Transits auch eine entsprechende Genehmigung der betreffenden Transitländer herbeizuführen.

(4) Die Versandländer treffen alle erforderlichen Bestimmungen, um sicherzustellen, daß in die Gesundheitsbescheinigungen nach Anlage E (Muster I und Muster II) eine Angabe darüber aufgenommen wird, daß von einer der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist.

Artikel 8

Unberührt bleiben — bis zum Erlaß einer anderweitigen Regelung durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die sich auf Rinder und Schweine beziehen, denen Antibiotika, oestrogene oder thyreostatische Stoffe oder Zartmacher (tenderisers) zugeführt worden sind.

Artikel 9

(1) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegeben sind, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Absender von Rindern oder Schweinen, die von den in Artikel 6 Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen betroffen werden, berechtigt ist, vor weiteren Maßnahmen der zuständigen Behörde ein Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen darüber erstatten zu lassen, ob die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 3 vorgelegen haben.

Der tierärztliche Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates haben; er darf jedoch weder die Staatsangehörigkeit des Versandlandes noch die des Bestimmungslandes besitzen. Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten eine Liste derjenigen tierärztlichen Sachverständigen auf, die mit der Erstattung derartiger Gutachten betraut werden können. Sie erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das bei der Erstattung des Gutachtens einzuhaltende Verfahren.

Artikel 10

Nach Anhörung der Mitgliedstaaten kann die Kommission durch Richtlinie die in den Anlagen B bis D festgelegten Bestimmungen ändern.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen innerhalb eines Jahres nach Notifizierung dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anlagen durchzuführen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANLAGE A

der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

I. Tuberkulosefreie Rinder und Rinderbestände

1. Als tuberkulosefrei gilt ein Rind, das keine klinischen Tuberkuloseerscheinungen aufweist, negativ auf eine frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage B dieser Richtlinie durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe reagiert hat, keine spezifischen Reaktionen aufweist und einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand im Sinne der Nr. 2 angehört.

2. Als amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem

   a) alle Rinder frei von klinischen Tuberkuloseerscheinungen sind;

   b) alle über 6 Wochen alten Rinder negativ auf mindestens zwei nach den Bestimmungen der Anlage B durchgeführte intradermale Tuberkulinproben reagiert haben, von denen die erste 6 Monate nach der Sanierung des Bestands, die zweite nach weiteren 6 Monaten und die weiteren danach jeweils jährlich (in Mitgliedstaaten, in denen sämtliche Rinderbestände unter amtlicher Kontrolle stehen und deren Tuberkuloseinfektionssatz 1 % nicht übersteigt, jeweils in Abständen von 2 Jahren) amtlich durchgeführt wurden;

   c) sich keine Rinder befinden, die in diesen Bestand ohne Vorlage eines amtstierärztlichen Attestes aufgenommen wurden, das ausweist, daß sie auf die Tuberkulinprobe negativ im Sinne der Anlage B reagiert haben und aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand stammen.

II. Brucellosefreie Rinder und Schweine und Rinder- und Schweinebestände

A. Rinder und Rinderbestände

1. Als brucellosefrei gilt ein Rind, das keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist, dessen Blut bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage C dieser Richtlinie durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 Internationalen Agglutinationseinheiten pro ml (IE/ml) aufgewiesen hat und einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand im Sinne der Nr. 2 angehört. Bei Stieren darf darüber hinaus die Spermaflüssigkeit keine Brucelloseagglutinine enthalten.

2. Als amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem

   a) sich keine mit einem Lebendimpfstoff brucelloseschutzgeimpften Rinder befinden;

   b) alle Rinder seit mindestens 6 Monaten keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufgewiesen haben;

   c) alle über 12 Monate alten Rinder

      aa) bei zwei in Zeitabständen von mindestens 6 Monaten amtlich vorgenommenen Blutserumagglutinationen einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben; die erste Blutserumagglutination kann durch drei im Zeitabstand von drei Monaten vorgenommene Kannenmilch-Ringteste unter der Voraussetzung ersetzt werden, daß die zweite Blutserumagglutination frühestens sechs Wochen nach dem dritten Kannenmilch-Ringtest durchgeführt wird;

      bb) jährlich auf Brucellosefreiheit durch drei im Zeitabstand von mindestens drei Monaten durchgeführte Kannenmilch-Ringteste oder durch zwei Kannenmilch-Ringteste und eine Blutserumagglutination überprüft werden;

      wenn sich ein Kannenmilch-Ringtest nicht durchführen läßt, sind jährlich zwei Blutserumagglutinationen im Abstand von 6 Monaten vorzunehmen;

   das vorgeschriebene Alter von 12 Monaten kann jedoch auf 15 Monate erhöht werden, wenn die zuständige Zentralbehörde des Versandlandes für die Gesamtheit des Gebiets die Erzeugung, den Besitz, das zum Verkauf stellen, den Verkauf, die Lieferung und die Anwendung von Impfstoffen so kontrolliert, daß sie über die Durchführung oder Nichtdurchführung der Impfung sichere Angaben machen kann;

   d) sich keine Rinder befinden, die in den Bestand ohne Vorlage eines amtstierärztlichen Attestes aufgenommen worden sind, das ausweist, daß sie bei einer frühestens 30 Tage vor der Aufnahme in diesen Bestand durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben und darüber hinaus aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand stammen, in dem sich keine mit einem Lebendimpfstoff brucelloseschutzgeimpften Rinder befinden.

3. Als brucellosefreier Rinderbestand gilt ein Bestand, in dem

   a) in Abweichung von Nr. 2 Buchstabe a) die Rinder im Alter zwischen 5 und 8 Monaten schutzgeimpft werden, jedoch ausschließlich mit dem Lebendimpfstoff Buck 19;

   b) alle Rinder die in Nr. 2 Buchstaben c) und d) geforderten Bedingungen erfüllen, jedoch mit der Abweichung, daß unter 30 Monate alte Rinder bei negativer Komplementbindungsreaktion einen Titer von 30 oder mehr, jedoch weniger als 80 IE/ml aufweisen können.

B. Schweine und Schweinebestände

1. Als brucellosefrei gilt ein Schwein, das keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist, bei einer nach den Bestimmungen der Anlage C frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml und eine negative Komplementbindungsreaktion aufgewiesen hat sowie einem brucellosefreien Bestand im Sinne der Nr. 2 angehört; die Blutserumagglutination wird nur bei den Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 kg wiegen.

2. Als brucellosefreier Schweinebestand ist ein Bestand anzusehen,

   a) in dem seit mindestens 1 Jahr keine Anzeichen aufgetreten sind, die amtlich zu einer Feststellung oder einem Verdacht einer Erkrankung an Schweinebrucellose geführt haben, es sei denn, daß eine klinische und eine bakteriologische sowie gegebenenfalls eine serologische Untersuchung unter amtlicher Aufsicht den Nachweis erbringen, daß die aufgetretenen Anzeichen nicht auf Brucellose zurückzuführen sind;

   b) der sich im Mittelpunkt einer Zone mit einem Durchmesser von 20 km befindet, in der seit mindestens 1 Jahr kein Fall von Schweinebrucellose amtlich festgestellt worden ist;

   c) wenn gleichzeitig im Betrieb gehaltene Rinder als brucellosefrei amtlich anerkannt sind.

ANLAGE B

der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Bedingungen für die Herstellung und Verwendung der Tuberkuline

1. Die amtlich kontrollierten Tuberkulinproben sind mit dem Tuberkulin PPD (bovin) oder dem auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnenen Tuberkulin durchzuführen.

2. Für die Prüfung des Tuberkulins PPD ist ein Substandard zu verwenden, der dem vom Staatens Seruminstitut in Kopenhagen ausgegebenen internationalen Standard des PPD entspricht.

   Dieses standardisierte Tuberkulin ist von dem Centraal Diergeneegskundig Instituut, Afdeling Rotterdam zu beziehen.

3. Für die Prüfung des sogenannten synthetischen Tuberkulins ist ein Substandard zu verwenden, der dem vom Staatens Seruminstitut in Kopenhagen ausgegebenen Internationalen Maßstab des Alt-Tuberkulins (AT) entspricht. Dieses standardisierte Tuberkulin ist vom Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt/Main zu beziehen.

4. Die Tuberkuline sind aus einem der nachstehend genannten bovinen Tuberkulosestämme zuzubereiten:

   a) An5

   b) Vallée

   c) Behring

5. Die Tuberkuline sind auf pH 6,5 bis pH 7 einzustellen.

6. Als Konservierungsmittel in Tuberkulinen ist ausschließlich Phenol in einer Konzentration von 0,5 % zu verwenden.

7. Die Verwendungsdauer der Tuberkuline, die bei einer Temperatur von etwa + 4° C aufzubewahren sind, beträgt für:

   a) Tuberkulin PPD flüssig: 6 Monate

      Tuberkulin PPD lyophilisiert: 5 Jahre

   b) sog. synthetisches Tuberkulin

      unverdünnt: 5 Jahre

      verdünnt: 2 Jahre.

8. Nachstehende staatliche Institute sind mit der amtlichen Prüfung der Tuberkuline zu beauftragen:

   a) in Belgien: Institut National de Recherches Vétérinaires, Bruxelles

   b) in der Bundesrepublik Deutschland: Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt/Main

   c) in Frankreich: Laboratoire Central de Recherches Vétérinaires, Alfort

   d) im Groß-herzogtum Luxemburg: Institut des Lieferlandes

   e) in Italien: Instituto Superiore di Sanità, Roma

   f) in den Niederlanden: Centraal Diergeneeskundig Instituut, Afdeling Rotterdam.

9. Die amtliche Prüfung ist entweder an den in Einzelgefäßen abgefüllten verwendungsbereiten Tuberkulinen oder an der Gesamttuberkulinmenge einer Charge vor dem Konditionieren durchzuführen, sofern die spätere Abfüllung in Einzelgefäße in Gegenwart eines Vertreters der zuständigen Behörde erfolgt.

10. Die Prüfung der Tuberkuline hat durch biologische Methoden, und sofern es sich um PPD handelt, darüber hinaus durch die chemische Methode zu erfolgen.

11. Die Tuberkuline müssen steril sein.

12. Eine die Ungiftigkeit und das Fehlen von Reizeigenschaften betreffende Prüfung auf Verträglichkeit der Tuberkuline ist wie folgt durchzuführen:

    a) Ungiftigkeit: die Prüfungen sind an Mäusen und Meerschweinchen nach folgendem Verfahren vorzunehmen:

       Mäuse: Zwei Mäusen im Gewicht von 16—20 g sind 0,5 ml Tuberkulin unter die Haut zu spritzen. Zeigen die Tiere im Verlauf von zwei Stunden keine eindeutigen Vergiftungserscheinungen, so kann angenommen werden, daß der zulässige Phenolgehalt nicht überschritten ist.

Meerschweinchen: Das Gewicht der Versuchstiere muß zwischen 350 und 500 g liegen. Die zu injizierende Tuberkulindosis hat 1 ml je 100 g Lebendgewicht zu betragen. Im übrigen ist die Prüfung wahlweise nach einem der nachstehenden Verfahren durchzuführen:

aa) Das Tuberkulin wird zwei Meerschweinchen unter die Bauchhaut gespritzt. Das Tuberkulin kann als verträglich angesehen werden, wenn die so behandelten Tiere höchstens bis zum zweiten Tag ein starkes Infiltrat zeigen, das sich, ohne eine Nekrose zu erzeugen, am dritten Tag zurückbildet, und nach dem sechsten Tage nicht mehr feststellbar ist. Kommt es zu Durchbrüchen oder Nekrosen der Bauchhaut oder verschwinden die Infiltrate nach sechs Tagen nicht, so ist das Tuberkulin zurückzuweisen.

bb) Die Tuberkulindosis wird zwei Meerschweinchen in die Bauchhöhle gespritzt. Die Tiere werden 6 Wochen lang beobachtet; in dieser Zeit dürfen sich weder spezifische Symtome noch ein Gewichtsverlust einstellen. Nach 6 Wochen werden die Tiere getötet, damit festgestellt werden kann, daß keine tuberkulöse Veränderung aufgetreten ist; insbesondere werden histologische Schnitte der Milz, der Leber und der Lungen untersucht. Ebenso wird mit jedem Tier verfahren, das vor dieser Frist verendet.

b) Fehlen von Reizeigenschaften: Bei zwei Meerschweinchen ist eine intrakutane Injektion einer Dosis von 2500 Internationalen Tuberkulin-Einheiten (IE) in einer Menge von 0,1 ml in die vorher depilierte Flankenhaut durchzuführen. Nach 40 Stunden darf keinerlei Reaktion auftreten.

13. Zur genauen Dosierung des Phenolgehaltes und zur Prüfung auf das etwaige Vorhandensein eines anderen Konservierungsmittels ist eine chemische Analyse der Tuberkuline durchzuführen.

14. Eine Prüfung der Tuberkuline auf Nicht-Sensibilisierung ist auf folgende Weise durchzuführen:

    Drei noch nicht zu Versuchszwecken verwendete Meerschweinchen erhalten dreimal im Abstand von 5 Tagen eine intrakutane Injektion von 500 IE in einer Lösung von 0,1 ml. Fünfzehn Tage später werden diese Meerschweinchen mit einer intrakutanen Einspritzung der gleichen Tuberkulindosis geprüft. Die Reaktion darf sich nicht von der Reaktion der noch nicht zu Versuchszwecken verwendeten Meerschweinchen des gleichen Gewichts unterscheiden, die zur Kontrolle mit der gleichen Dosis Tuberkulin gespritzt worden sind.

15. Eine Prüfung auf Wirksamkeit ist nach der physikalisch-chemischen Methode und nach den biologischen Methoden durchzuführen.

    a) Physikalisch-chemische Methode: Diese Methode gilt für PPD und beruht auf der Ausfällung der Tuberkulin-Proteine mit Trichlor-Essigsäure. Der Stickstoffgehalt wird durch Destillation im Kjeldahl-Apparat bestimmt. Der Umrechnungsfaktor für den Gesamtstickstoff im PPD ist 6,25.

    b) Biologische Methoden: Diese Methoden gelten sowohl für die auf synthetischem Nährboden präparierten Tuberkuline wie für PPD und beruhen auf einem Vergleich der zu prüfenden Tuberkuline mit den als Maßstab dienenden Tuberkulinen.

16. Der internationale Standard des AT enthält 100 000 IE/ml.

17. Der internationale Standard des PPD wird in lyophilisiertem Zustand ausgegeben: Eine IE = 0,00002 mg Tuberkulinprotein. Jede Ampulle enthält 2 mg Tuberkulinprotein.

    Die von den Herstellungsstätten den in Nr. 8 aufgeführten staatlichen Instituten zur Prüfung gestellten Tuberkuline müssen die gleiche Wirksamkeit wie das Standard-Tuberkulin haben, d. h. 100.000 IE/ml enthalten.

18. a) Kontrolle der Wirksamkeit an Meerschweinchen

    Es sind weiße Meerschweinchen mit einem Gewicht zwischen 400 und 600 g zu verwenden. Die Versuchstiere müssen völlig gesund sein. Im Augenblick der Injizierung des Tuberkulins ist durch Abtasten zu prüfen, ob der Muskeltonus trotz der vorhergehenden Sensibilisierung normal geblieben ist.

    aa) Die Sensibilisierung der Meerschweinchen hat durch experimentelle Infektion, herbeigeführt durch subkutane Injektion am Schenkel oder Nacken mit etwa 0,5 mg lebender Tuberkulosebakterien — aufgeschwemmt in physiologischer Kochsalzlösung —, zu erfolgen.

    Hierzu ist der vom Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt/Main zu beziehende bovine Stamm zu verwenden. Die Dosis ist so zu bemessen, daß die Meerschweinchen bis zur Benutzung auf ihrem Ausgangsgewicht gehalten werden.

    bb) Die Wertbemessung muß unabhängig von der angewandten Technik stets auf einem Vergleich des zu prüfenden Tuberkulins mit dem als Standard dienenden Tuberkulin beruhen; das Ergebnis ist in Internationalen Einheiten je ml (IE/ml) auszudrücken.

b) Kontrolle der Wirksamkeit am Rind

Sofern eine Kontrolle der Wirksamkeit am Rind durchgeführt wird, muß das zur Prüfung gestellte Tuberkulin bei tuberkulösen Rindern die gleiche Reaktion auslösen, die durch die gleiche Dosis des Standard-Tuberkulins hervorgerufen wird.

19. Die Tuberkulinisierung hat durch eine einzige intrakutane Injektion entweder am Hals oder an der Schulter zu erfolgen.

20. Die zu injizierende Tuberkulindosis hat 5000 IE an PPD oder an synthetischem Tuberkulin zu enthalten.

21. Die Reaktion der intrakutanen Tuberkulinprobe ist nach 72 Stunden abzulesen und nach folgender Methode zu beurteilen:

    a) negative Reaktion, wenn außer einer örtlich begrenzten Schwellung der Hautfalte von höchstens 2 mm keine klinischen Erscheinungen wie teigartige Konsistenz, Exsudation, Nekrose, Schmerz- oder Entzündungsreaktion der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten festgestellt werden;

    b) positive Reaktion, wenn klinische Erscheinungen der in Buchstabe a) genannten Art oder eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm festgestellt werden.

ANLAGE C

der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Rinderbrucellose

A. Blutserumagglutination

1. Als Standard für Brucelloseserum hat man sich auf das vom Veterinary Laboratory, Weybridge/Surrey, England hergestellte Serum zu beziehen. Die Ampulle soll 1000 Internationale Agglutinationseinheiten (IE) enthalten, die von der Lyophilisierung von 1 ml Rinderbrucellose-Serum stammen.

2. Das standardisierte Serum ist vom Bundesgesundheitsamt Berlin zu beziehen.

3. Der Gehalt an Brucelloseagglutininen in einem Serum ist in Internationalen Agglutinationseinheiten (IE) auszudrücken (Beispiel: Serum X = 80 IE/ml).

4. Das Ablesen der Reaktionsergebnisse der Blutserumlangsamagglutination im Reagenzröhrchen ist bei 50 % oder 75 % Agglutination vorzunehmen; die Antigene sind in beiden Fällen in der gleichen Weise in Gegenwart eines Standardserums zu titrieren.

5. Für die Agglutinationsfähigkeit der einzelnen Antigene gegenüber dem Standardserum gelten folgende Toleranzen:

   Ablesung bei 50 %: 1/600 bis 1/1000

   Ablesung bei 75 %: 1/500 bis 1/750

6. Zur Herstellung des Antigens für die Blutserumagglutination in Röhrchen (Langsam-Methode) sind die Stämme Weybridge, 99 und USDA 1119 oder ein anderer Stamm gleicher Reaktionsfähigkeit zu verwenden.

7. Der Nährboden für die Aufzucht der Stämme im Laboratorium und die Antigenherstellung ist so auszuwählen, daß Dissoziationserscheinungen der Brucellosekeime (S → R) nicht gefördert werden; vorzugsweise sind Nährböden auf Kartoffelbasis zu verwenden.

8. Die bakteriologische Emulsion ist in einer physiologischen Kochsalzlösung (NaCl 8,5 ‰) mit einem Phenolzusatz von 0,5 % anzusetzen; Formalin darf nicht verwendet werden.

9. Nachstehende staatliche Institute sind mit der amtlichen Prüfung der Antigene zu beauftragen:

a) in Belgien:	Institut National de Recherches Vétérinaires, Bruxelles
b) in der Bundesrepublik Deutschland:	Bundesgesundheitsamt, Berlin
c) in Frankreich:	Laboratoire Central de Recherches Vétérinaires, Alfort
d) im Großherzogtum Luxemburg:	Institut des Lieferlandes
e) in Italien:	Istituto Superiore di Sanità, Roma
f) in den Niederlanden:	Centraal Diergeneeskundig Instituut, Afdeling Rotterdam.

10. Die Antigene können konzentriert geliefert werden, sofern auf dem Flaschenetikett das erforderliche Verdünnungsverhältnis angegeben ist.

11. Für eine Blutserumagglutination sind jeweils mindestens 3 Verdünnungen herzustellen. Das verdächtige Serum ist so zu verdünnen, daß die an der Infektionsgrenze liegende Reaktion an dem mittleren Röhrchen abgelesen wird. Bei positiver Reaktion in diesem Röhrchen enthält das verdächtige Serum mindestens 30 IE pro ml.

B. Kannenmilch-Ringtest

12. Die Proben sind jeweils für den Inhalt einer jeden Milchkanne des Betriebes durchzuführen.

13. Das Standardantigen ist von den in Ziffer 9 Buchstaben b) und f) genannten Instituten zu beziehen.

14. Zur Färbung des Antigens sind nur Haematoxylin oder Tetrazolium zu verwenden, wobei Haematoxylin zu bevorzugen ist.

15. Die Reaktion ist in Reagenzröhrchen mit einem Durchmesser von 8 bis 10 mm festzustellen.

16. Die Reaktion ist an 1 ml Milch festzustellen, dem 0,05 ml eines der gefärbten Antigene zuzusetzen ist.

17. Die Mischung von Milch und Antigen ist bei einer Temperatur von 37° C mindestens 45 und höchstens 60 Minuten lang im Brutschrank aufzubewahren.

18. Die Reaktion ist etwa 18 Stunden nach der Probeentnahme abzulesen und nach folgender Methode zu beurteilen:

    a) negative Reaktion: Milch gefärbt und Rahm entfärbt;

    b) positive Reaktion: Milch und Rahm gleichartig gefärbt oder Milch entfärbt und Rahm gefärbt.

19. Der Probe darf kein Formalin zugesetzt werden. Als einzig zulässiges Zusatzmittel kann Quecksilberchlorid in einer 0,2‰ Lösung verwendet werden, wobei Milch und Quecksilberchloridlösung in einem Verhältnis von 10 : 1 stehen müssen.

ANLAGE D

der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Milchanalyse

1. Jede Milchanalyse ist in amtlichen oder amtlich anerkannten Laboratorien vorzunehmen.

2. Die Proben sind unter folgenden Bedingungen zu entnehmen:

   a) die Zitzen sind vorher mit 70%igem Alkohol zu desinfizieren;

   b) die Reagenzgläser sind während des Einfüllens schräg zu halten;

   c) die Proben sind zu Beginn des Melkvorganges, jedoch nicht aus den ersten Strahlen jeder Zitze zu entnehmen;

   d) jedem Euterviertel ist eine Probe zu entnehmen, die nicht mit denen der anderen Viertel vermischt werden darf;

   e) jede Probe hat mindestens 10 ml Milch zu enthalten;

   f) falls ein Konservierungsmittel erforderlich ist, ist 0,5%ige Borsäure zu verwenden;

   g) jedes Reagenzglas ist mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

      — Name und Anschrift des Tierarztes

      — Name und Anschrift des Eigentümers

      — Nummer der Ohrmarke oder sonstige Kennzeichen

      — Bezeichnung des Euterviertels

      — Stadium der Milchbildung

      — Datum und Uhrzeit der Entnahme.

3. Die Milchanalyse darf frühestens 30 Tage vor der Verladung durchgeführt werden und muß stets eine bakteriologische Untersuchung sowie einen Whiteside-Test (WST) oder einen California-Mastitis-Test (CMT) umfassen.

   Beide Untersuchungen müssen zu einem negativen Ergebnis führen, vorbehaltlich nachstehender Vorschriften:

   a) wenn das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung positiv ist, selbst ohne Vorliegen eines charakteristischen Entzündungszustandes, das Ergebnis des WST (oder des CMT) jedoch negativ, muß eine zweite bakteriologische Untersuchung wenigstens 10 Tage später — innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen 30-Tage-Frist — durchgeführt werden. Diese zweite Untersuchung muß folgendes ergeben:

      aa) Verschwinden der pathogenen Keime

      bb) Nichtvorhandensein von Antibiotika.

      Darüber hinaus muß das Fehlen einer Entzündung durch die erneute Vornahme eines WST (oder CMT), der zu einem negativen Ergebnis führen muß, festgestellt werden.

   b) Fällt die bakteriologische Untersuchung negativ aus, der WST (oder CMT) jedoch positiv, muß eine vollständige cytologische Untersuchung vorgenommen werden und zu einem negativen Ergebnis führen.

4. Die bakteriologische Untersuchung muß umfassen:

   a) die Überimpfung der Milch in der Petrischale auf Blutagar mit Ochsen- oder Hammelblut;

   b) die Überimpfung der Milch auf T.K.T. — oder Edwards-Nährboden.

   Die bakteriologische Untersuchung muß auf die Feststellung eines jeden Krankheitskeimes ausgerichtet sein und darf sich nicht nur auf den Nachweis von spezifisch-pathogenen Streptokokken oder Staphylokokken beschränken. Zu diesem Zweck ist die Identifizierung der verdächtigen, auf den vorgenannten durch Überimpfung erzielten Kulturen mit den klassischen Unterscheidungs-Verfahren der Bakteriologie durchzuführen, wie z. B. durch Verwendung des Shapmann-Nährbodens zur Identifizierung der Staphylokokken, ferner durch Verwendung der verschiedenen Auswahlnährböden zum Nachweis von Darmbakterien.

5. Zweck der vollständigen cytologischen Untersuchung ist der Nachweis eines etwa vorliegenden charakteristischen Entzündungszustandes, unabhängig von jedem klinischen Symptom.

   Dieser Entzündungszustand ist dann erwiesen, wenn die Leukozytenzählung nach dem Breed'schen Verfahren 1 Million Leukozyten pro ml erreicht und das Verhältnis von Mononuklearen zu Polynuklearen unter 0,5 liegt.

ANLAGE E

der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemein-gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Muster I

Gesundheitsbescheinigung

für den Handelsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der EWG

— Zucht- und Nutzrinder [1]) —

Nr. ....

Versandland ....

Zuständiges Ministerium ....

Ausstellende Behörde ....

Abteilung ....

Aktenzeichen .... (fakultativ)

I. Identifizierung des Tieres

Rasse .... Geschlecht .... Alter ....

Amtliche Ohrmarke ....

Weitere Kennzeichnung oder Beschreibung ....

II. Herkunft des Tieres

Das Tier

— ist seit mindestens 6 Monaten vor Beginn der in Ziffer IV Buchstabe f) genannten 30-Tage-Frist auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden — [2])

— ist jünger als 6 Monate und seit seiner Geburt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden. — [2])

III. Bestimmung des Tieres

ab ....
(Versandort)

Das Tier wird versandt

nach ....
(Bestimmungsland)

mit — Eisenbahnwaggon — Lastwagen — Flugzeug — Schiff — [2])

Name und Anschrift des Absenders ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten .... [2])

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers ....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete, beamteter Tierarzt [3]), bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) — Es ist [innerhalb der vorgeschriebenen Frist — spätestens 15 Tage oder frühestens 4 Monate [4])] am .... gegen die Maul- und Klauenseuchentypen A, O und C mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [2]).

— Es ist [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen [4])] am .... mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuchen geimpft worden [2]).

c) Es stammt aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und hat bei einer [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4])] am .... durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert.

d) Es stammt aus einem — amtlich anerkannten brucellosen Rinderbestand [2])
— brucellosefreien Rinderbestand [2])

und hat bei einer [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4])] am .... durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen.

e) Es ist frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung und die [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4])] am.. durchgeführte Analyse — 2. Analyse — [2]) seiner Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustandes noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime, — noch, im Falle einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — [2]) geführt.

f) Es ist während der letzten 30 Tage [4]) in einem im Gebiet eines Mitgliedstaates liegenden Betrieb gehalten worden, auf dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die im Versandland als auf Rinder übertragbare Krankheiten einer Melde- oder Anzeigepflicht unterliegen. Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist während der letzten 3 Monate [4]) nach amtlicher Feststellung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen.

g) Es ist erworben

— auf einem Betrieb — [2])

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere. — [2])

h) Es ist vom — Betrieb — [2]) / — Betrieb zum Markt und von dort — [2]) .... unmittelbar,

abgesondert von allen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen,

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen

zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Die notwendige Einverständniserklärung

— des Bestimmungslandes — [2])

.... bezüglich

— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder) — [2])

— Ziffer IV Buchstabe b) 2. Unterabsatz — [2])

— Ziffer IV Buchstabe d) 2. Alternative — [2])

hat vorgelegen. — [2])

VI. Diese Bescheinigung hat 10 Tage Gültigkeit, vom Tage der Verladung an gerechnet.

Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr

(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt [3])

Siegel:

---

[1]) Zucht- und Nutzrinder: Rinder, die nicht dazu bestimmt sind, unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland zu einem Schlachthof gebracht zu werden, um dort in kürzester Zeit geschlachtet zu werden, sondern Rinder, die insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmt sind.

[2]) Nichtzutreffendes streichen

[3]) in Belgien: Inspecteur vétérinaire; in Frankreich: Directeur départemental des Services vétérinaires; in Italien: Veterinario provinciale; in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire; in den Niederlanden: Distriktinspekteur

[4]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster II

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG [1])

für den Handelsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der EWG

— Schlachtrinder — [2])

Nr. ....

Versandland ....

Zuständiges Ministerium ....

Ausstellende Behörde ....

Abteilung ....

Aktenzeichen .... (fakultativ)

I. Identifizierung der Tiere

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb [3])	Amtliche Ohrmarke und weitere Kennzeichnungen oder Beschreibungen
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

II. Herkunft der Tiere

Lfd. Nr. gem. Ziff. I	
	Die Tiere
....	— sind seit mindestens 3 Monaten vor Beginn der in Ziffer IV Buchstabe f) genannten 30-Tage-Frist auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden — [4])
....	— sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden. — [4])

III. Bestimmung der Tiere

ab ....
(Versandort)

Die Tiere werden versandt

nach ....
(Bestimmungsland)

mit — Eisenbahnwaggon — Lastwagen — Flugzeug — Schiff — [4])

Name und Anschrift des Absenders ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten .... [4])

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers ....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete, beamteter Tierarzt [5]), bescheinigt, daß die obenbezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

Lfd. Nr. gem. Ziff. I

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) — Sie sind [innerhalb der vorgeschriebenen Frist — spätestens 15 Tage oder frühestens 4 Monate — [6])]
am .... gegen die Maul- und Klauenseuchetypen A, O und C mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden. — [4])

— Sie sind [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Tagen [6])] am .... mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften und im Bestimmungsland amtlich anerkannten Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. — [4])

— Sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum geimpft worden. — [4])

c) — Sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand. — [4])

— Sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [6])] am .... durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe (— positiv — [4]) / — negativ — [4])) reagiert. — [4])

d) Sie stammen

— aus einem (— amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand — [4]); / — brucellosefreien Rinderbestand — [4]))

— weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [6])] am .... durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von

(— weniger als 30 IE/ml — [4]) / — 30 oder mehr IE/ml — [4]))

aufgewiesen. — [4])

e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

f) Sie sind während der letztein 30 Tage [6]) in einem Gebiet eines Mitgliedstaates liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die im Versandland als auf Rinder übertragbare Krankheiten einer Melde- oder Anzeigepflicht unterliegen. Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist während der letzten 3 Monate [6]) nach amtlicher Feststellung frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen.

g) Sie sind erworben

— auf einem Betrieb — [4])

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere. — [4])

h) Sie sind vom (— Betrieb — [4]) / — Betrieb zum Markt und von dort — [4])) unmittelbar,

abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen,

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen,

zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Die notwendige Einverständniserklärung

— des Bestimmungslandes — [4])

.... bezüglich

— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder) — [4])

— Ziffer IV Buchstabe b), zweiter und dritter Unterabsatz — [4])

— Ziffer IV Buchstabe c), (positive Reaktion) — [4])

— Ziffer IV Buchstabe d) (Titer von 30 oder mehr IE/ml — [4])

hat vorgelegen. — [4])

VI. Diese Bescheinigung hat 10 Tage Gültigkeit, vom Tage der Verladung an gerechnet.

Ausgefertigt in .... am .... um ....:... Uhr

(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt [5])

Siegel:

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung per Schiff ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

[2]) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland zu einem Schlachthof gebracht zu werden, um dort in kürzester Zeit geschlachtet zu werden

[3]) Bei Kälbern, soweit sie jünger sind als 4 Monate, entfallen die Angaben zu Ziffer IV Buchstaben b), c), d) und Ziffer V dieser Bescheinigung.

[4]) Nichtzutreffendes streichen

[5]) in Belgien: Inspecteur vétérinaire; in Frankreich: Directeur départemental des Services vétérinaires; in Italien: Veterinario provinciale; in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire; in den Niederlanden: Distriktinspekteur

[6]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster III

Gesundheitsbescheinigung

für den Handelsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der EWG

— Zucht- und Nutzschweine — [1])

Nr. ....

Versandland ....

Zuständiges Ministerium ....

Ausstellende Behörde ....

Abteilung ....

Aktenzeichen .... (fakultativ)

I. Identifizierung des Tieres

Rasse .... Geschlecht .... Alter ....

Amtliche Ohrmarke ....

Weitere Kennzeichnung oder Beschreibung (Nr. oder Buchstabe) ....

II. Herkunft des Tieres

Das Tier

— ist seit mindestens 6 Monaten vor Beginn der in Ziffer IV Buchstabe c) genannten 30-Tage-Frist auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden, — [2])

— ist jünger als 6 Monate und seit seiner Geburt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden. — [2])

III. Bestimmung des Tieres

ab ....
(Versandort)

Das Tier wird versandt

nach ....
(Bestimmungsland)

mit — Eisenbahnwaggon — Lastwagen — Flugzeug — Schiff — [2])

Name und Anschrift des Absenders ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten .... [2])

Voraussichtliche Grenzübergangsstelle ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers ....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete, beamteter Tierarzt [3]), bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es stammt aus einem brucellosefreien Schweinebestand und

— hat bei einer [innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4])] am .... durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen. — [2]) [5])

c) Es ist während der letzten 30 Tage [4]) in einem im Gebiet eines Mitgliedstaates liegenden Betrieb gehalten worden, auf dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die im Versandland als auf Schweine übertragbare Seuchen einer Melde- oder Anzeigepflicht unterliegen. Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist während der letzten 3 Monate [4]) nach amtlicher Feststellung frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme gewesen.

d) Es ist erworben

— auf einem Betrieb — [2])

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere. — [2])

e) Es ist vom — Betrieb — [2]) / — Betrieb zum Markt und von dort — [2]) unmittelbar,

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen,

zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Diese Bescheinigung hat 10 Tage Gültigkeit, vom Tage der Verladung an gerechnet.

Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr

(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt [3])

Siegel:

---

[1]) Zucht- und Nutzschweine: Schweine, die nicht dazu bestimmt sind, unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland zu einem Schlachthof gebracht zu werden, um dort in kürzester Zeit geschlachtet zu werden

[2]) Nichtzutreffendes streichen

[3]) in Belgien: Inspecteur vétérinaire; in Frankreich: Directeur départemental des Services vétérinaires; in Italien: Veterinario provinciale; in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire; in den Niederlanden: Distriktinspekteur

[4]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

[5]) Die Blutserumagglutination wird nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 kg wiegen.

Muster IV

Gesundheitsbescheinigung [1])

für den Handelsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtschweine — [2])

Nr. ....

Versandland ....

Zuständiges Ministerium ....

Ausstellende Behörde ....

Abteilung ....

Aktenzeichen .... (fakultativ)

I. Identifizierung der Tiere

Laufende Nummer (lfd. Nr.)	Schwein oder Ferkel	Amtliche Ohrenmarken und weitere Kennzeichnungen oder Beschreibungen
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

II. Herkunft der Tiere

Lfd. Nr. gem. Ziff. I

Die Tiere

.... — sind seit mindestens 3 Monaten vor Beginn der in Ziffer IV Buchstabe c) genannten 30-Tage-Frist auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden, — [3])

.... — sind jünger als 3 Monate und seit ihrer Geburt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates gehalten worden. — [3])

III. Bestimmung der Tiere

ab ....
(Versandort)

Die Tiere werden versandt

nach ....
(Bestimmungsland)

mit — Eisenbahnwaggon — Lastwagen — Flugzeug — Schiff — [3])

Name und Anschrift des Absenders ....

gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten .... [3])

voraussichtliche Grenzübergangsstelle ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers ....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete, beamteter Tierarzt [4]), bescheinigt, daß die obenbezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf.

b) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen.

c) Sie sind während der letzten 30 Tage [5]) in einem im Gebiet eines Mitgliedstaates liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die im Versandland als auf Schweine übertragbare Seuchen einer Melde- oder Anzeigepflicht unterliegen. Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist während der letzten 3 Monate [5]) nach amtlicher Feststellung frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme gewesen.

Lfd. Nr. gem. Ziff. I
....
....
....
....

d) Sie sind erworben

— auf einem Betrieb [3])

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere. — [3])

e) Sie sind vom $\frac{\text{— Betrieb —}^{3)}}{\text{— Betrieb zum Markt und von dort —}^{3)}}$ unmittelbar,

abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen,

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen,

zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

V. Diese Bescheinigung hat 10 Tage Gültigkeit, vom Tage der Verladung an gerechnet.

Ausgefertigt in .... am .... um .... Uhr
(Tag der Verladung)

Der beamtete Tierarzt [4])

Siegel:

---

[1]) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom gleichen Versender stammen und für den gleichen Empfänger bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden; bei einer Beförderung per Schiff ist jeweils für zehn Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.

[2]) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, unmittelbar nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland zu einem Schlachthof gebracht zu werden, um dort in kürzester Zeit geschlachtet zu werden

[3]) Nichtzutreffendes streichen

[4]) in Belgien: Inspecteur vétérinaire; in Frankreich: Directeur départemental des Services vétérinaires; in Italien: Veterinario provinciale; in Luxemburg: Inspecteur vétérinaire; in den Niederlanden: Distriktinspekteur

[5]) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.